



Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG)

Der Landtag wolle beschließen:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG)

Begründung

anliegend.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender

Entwurf

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG).

Das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2), wird wie folgt geändert:

Artikel 1**Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG)**

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Werden aus Gründen der Gefahrenabwehr, die nicht von den Trägern der Einrichtungen oder von den Tagespflegepersonen zu vertreten sind, durch staatliche Anordnung Einrichtungen oder Tagespflegestellen teilweise oder ganz geschlossen, werden für die Zeit der angeordneten Schließung in den von der Schließung betroffenen Einrichtungen oder in den betroffenen Teilen von Einrichtungen keine Kostenbeiträge der Eltern nach Abs. 1 erhoben. Die dadurch verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen werden den Gemeinden und Verbandsgemeinden auf Antrag durch das Land erstattet.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. § 24 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Nr. 2 Punkt e) erhält folgende Fassung:

„e) das Verfahren der Erstattung nach § 13 Abs. 5 und 6 zu regeln sowie“

Artikel 2**Übergangsvorschriften**

Für die Verordnungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Eindämmungsverordnungen) und Verordnungen zur Änderung der Neunten Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt ist § 13 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Im Fall einer Naturkatastrophe, einer Epidemie beziehungsweise Pandemie oder anderer unvorhersehbarer und unabwendbarer Ereignisse kann es aus Gründen der Gefahrenabwehr, die nicht von den Trägern der Einrichtungen zu vertreten sind, erforderlich sein, dass Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen teilweise oder ganz durch staatliche Anordnung geschlossen werden.

Solange den Eltern dieses Leistungsangebot verwehrt ist und sie selbst für die Betreuung ihrer Kinder aufkommen müssen, können keine Kostenbeiträge nach § 13 Abs. 1 KiFöG erhoben werden. Dieser Sachverhalt ergibt sich dem Grunde nach bereits aus § 13 Abs. 1, da bei einer staatlich angeordneten Schließung das Angebot der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen durch die Eltern nicht in Anspruch genommen werden kann. Die gegenwärtige Situation zeigt, dass hier der Gesetzgeber für Eltern und Träger bzw. Tagesmütter Rechtssicherheit schaffen muss.

Da die Schließung von Einrichtungen und Tagespflegestellen und damit der Wegfall von Kostenbeiträgen der Eltern als wichtige Finanzierungsquelle für Gemeinden und Verbandsgemeinden vom Land zu verantworten ist, muss der dadurch verursachte Einnahmeausfall vom Land auf Antrag und entsprechenden Nachweis vollständig erstattet werden.

Die einbringende Fraktion ist sich darüber bewusst, dass ein gleichlautender Gesetzentwurf von ihr bereits im März 2020 in den Landtag eingebracht worden war, der keine parlamentarische Mehrheit fand. In der 108. Sitzung des Landtages am 10.09.2020 wurde vom Landtag ein Alternativantrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 7/6566 vom 08.09.2020) beschlossen, der die Landesregierung auffordert, eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu erarbeiten und im Landtag einzubringen. Dieser Verpflichtung ist die Landesregierung bisher nicht nachgekommen.